



ÖFFENTLICH

DN.: 2020/0216 vom 25.11.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	17.12.2020	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), beschließt der Rat der Stadt Ochtrup die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup:

§ 1

§ 6 **Ersatz des Verdienstauffalls und Aufwandsentschädigung** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Regelstundensatz (§ 45 Abs. 2 Satz 1 GO NRW) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse NRW (Entschädigungsverordnung – EntschVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Er beträgt zurzeit 9,35 € (§ 3 a Abs. 1 EntschVO NRW).
- (2) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Abs. 7 GO NRW) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 der EntschVO NRW).
- (3) Von der Regelung des § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 der EntschVO NRW erhalten, wird gemäß § 46 Satz 2 GO NRW der Rechnungsprüfungsausschuss ausgenommen.
- (4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 Sitzungen/Person im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW).

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Rates am 12.11.2020 wurde angeregt, den Rechnungsprüfungsausschuss von der Regelung des § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW, wonach die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, auszunehmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, entsprechende Schritte hierfür einzuleiten.

§ 46 Satz 2 GO NRW eröffnet die Möglichkeit, durch Festsetzungen in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nr. 2 auszunehmen.

Wie in der anliegenden Synopse dargestellt, ist hierfür die Änderung des § 6 der zurzeit gültigen Hauptsatzung erforderlich.

Umweltrelevanz / Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die entsprechenden Änderungen werden im Haushaltsplan Berücksichtigung finden.

Im Auftrage:

Frenkert